

Edmund Verbeet: Von Nürnberg nach Den Haag - Die Nürnberger Prozesse und deren Fortwirkung

Anmerkung: Dies ist die Zusammenfassung des Vortrages aus dem Wochenbericht des RC Emmerich-Rees vom 27.01.2017. Der Vortrag selbst kann beim Autor angefordert werden.

Vortrag

Als Geburtsstunde des Völkerstrafrechts gilt der 1. von insgesamt 13 Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46. Angeklagte in diesem Prozess waren u.a. Hermann Göring, Rudolf Heß, Martin Bormann, Joachim von Ribbentrop. Von den insgesamt 24 Angeklagten wurden am 30.09./01.10.1946 12 zum Tode verurteilt, 7 Angeklagte erhielten langjährige oder lebenslange Haftstrafen, es gab 3 Freisprüche. Das ein solches Verfahren überhaupt zustande kam war keine Selbstverständlichkeit, denn das klassische Völkerrecht sah allein die Staaten als Völkerrechtssubjekte an. Es gab, so Freund Verbeet, kein Recht, kein Gericht und keine Richter, um den handelnden Personen den Prozess zu machen. Um sie vor einem internationalen Gericht strafrechtlich zu verurteilen, mussten grundlegende Prinzipien des klassischen Völkerrechts geändert werden. Zum einen musste die staatliche Souveränität eingeschränkt werden, damit die Menschenrechtsverletzungen nicht als innerstaatliche Angelegenheit betrachtet, sondern international verfolgt werden konnten. Des Weiteren musste geregelt werden, dass Einzelpersonen unmittelbar verpflichtet werden konnten, sich an das Völkerrecht zu halten. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, warum die Angeklagten das Nürnberger Gericht nicht als zuständig anerkannten und sich zum großen Teil als nicht schuldig betrachteten.

Freund Verbeet berichtet, dass die ursprüngliche Idee für ein spezielles internationales Tribunal aus Moskau kam, während die Amerikaner die verantwortlichen Personen zunächst nur festnehmen und bis zu einer weiteren Verfügung festhalten wollten. Im Londoner Statut kam man dann überein, ein internationales Militärtribunal zu bilden. Um diesem die Rechtsprechung zu ermöglichen mussten eigene Tatbestände geschaffen werden. Dies waren die Straftatbestände des Völkermords, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, die Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression (des Angriffskrieges). Gemeinsam war den Tatbeständen, dass sie immer im Gesamtkontext organisierter Gewalt stehen mussten, um die Taten als Völkerrechtsverbrechen qualifizieren zu können. Die Verbrechen gegen die eigene Bevölkerung fielen damit nicht unter das Völkerstrafrecht. Auch die Judenvernichtung nur insoweit, als sie außerhalb Deutschland und in Zusammenhang mit Kriegsverbrechen erfolgte.

Nach einem langwierigen und aufwändigen Prozess konnten die Urteile gesprochen werden. Diese waren so Freund Verbeet in juristischer Sicht problematisch, da es das Völkerstrafrecht zum Zeitpunkt der Taten noch nicht gab (Nulla poena sine lege) und ein Krieg bis dahin außerhalb der Justiz stand. In Nürnberg entstand ein Völkerstrafrecht 1. Generation, welches erst mit der Gründung des internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag am 25. Mai 1993 seine Fortschreibung fand. Erster Fall dieses Gerichtes war der Prozess gegen Dusko Tadic, der am 12.02.1994 in München verhaftet und am 24.04.1995 das UN-Kriegsverbrechertribunal überstellt wurde. Problematisch für den Prozess war, dass es sich beim Jugoslawienkonflikt nicht um einen Krieg im völkerrechtlichen Sinn handelte, sondern um eine innerstaatliche Angelegenheit. Das Völkerstrafrecht musste sich auch hier von der rein staatlichen Sicht (Krieg) lösen und die Menschenrechte in den Blick nehmen. Das UN-Kriegsverbrechertribunal wurde als für alle auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens seit 1991 begangenen Straftaten zuständig erklärt. Die Tatbestände waren die schwere Verletzung der Genfer Konvention, die Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges, der Völkermord und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. 1997 wurde Tadic zu 25 Jahren Haft verurteilt.

Waren die bisherigen Gerichte für spezielle Anlässe installiert worden, so wurde mit dem internationalen Strafgerichtshof in Den Haag die 3. Generation des Völkerstrafrechts gegründet. Mit dem multilateralen Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998 wurde das Gericht gegründet, Es nahm seine Tätigkeit am 01.07.2002 auf und ist als ständiges internationales Strafgericht eingerichtet. Straftatbestände sind der Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Nur Angehörige unterzeichnender Staaten unterliegen der Gerichtsbarkeit, das Gericht ist gegenüber nationalen Instanzen nachrangig. Einige bedeutende Staaten haben das römische Statut nicht unterzeichnet, nicht ratifiziert oder die Unterschrift zurückgezogen, weil sie ihre nationale Souveränität nicht aufgeben wollten. Hierzu zählen u.a. die USA, Russland, China, Indien, die Türkei und Israel.

Zusammenfassend hält Freund Verbeet fest, dass 70 Jahre internationale Strafgerichtsbarkeit im Hinblick auf die Rechtsgeschichte und die ihr zugrunde liegenden Rechtsauffassungen eine relativ kurze Frist sind. Er gibt aber der Hoffnung Ausdruck, dass sich die Erkenntnis durchsetzt, dass ein internationales Strafrecht notwendig ist und der geschaffene Strafgerichtshof akzeptiert wird. Vielleicht könnte dann ein Baschar al-Assad irgendwann einmal von diesem Gericht zur Rechenschaft gezogen werden.